

Theilnahme des Ebl. Standes Tessin an
der vorstehenden Militär-Capitulation
mit der Krone Frankreich.

Nachdem der Ebl. Stand Tessin Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen von Talleyrand, außerordentlichem Gesandten und Bevollmächtigtem Minister Sr. Allerschristlichsten Majestät, so wie den H. Herren Abgeordneten der Ebl. Stände Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Nargau, Thurgau und Waadt, seinen Wunsch geäußert hat, an der, zwischen diesen Ebl. Ständen und Sr. Majestät den 31. März 1816. abgeschlossenen Militär-Capitulation Theil zu nehmen, und bey vollkommener Gleichheit der Rechte und Vortheile die Hälfte der, in besagter Capitulation dem Ebl. Stande Nargau angewiesenen 4 Stamm-Compagnien bey dem Linten-Regimente und 3 Stamm-Compagnien bey den Garden zu liefern, — haben sämtliche interessirte Theile ihre vollständige und gänzliche Einwilligung hiezu gegeben.

Zu wahrer Urkund dessen haben Se. Excellenz, der französische Minister, und die H. Herren Abgeordneten der obbenannten Stände, die gegenwär-

tige Uebereinkunft, welche der besagten Capitulation beygefügt werden soll, unterzeichnet.

So geschehen in Zürich den 3. August 1816.

(Folgen die vorhergehenden Unterschriften),
welchen dann noch folgende beygefügt ist:

Andreas Caglioni, Regierungsrath und
Gesandter des Kantons Tessin.

Da wir den obigen Artikeln in allen und jeden in denselben enthaltenen Bestimmungen Unsern Beyfall geben, so erklären Wir für Uns sowohl, als für Unsere Erben und Nachfolger, daß diese Artikel genehmiget, bestätigt und bekräftiget sind; und durch gegenwärtige, von Uns eigenhändig unterzeichnete Urkunde genehmigen, bestätigen und bekräftigen Wir dieselben, und anerkennen, daß sie die gleiche Kraft und Wirksamkeit haben, wie wenn sie sich von Wort zu Wort in der zu Zürich, am ein und dreyßigsten Merz eintausend achtshundert und sechszehn, unterzeichneten Militär-Capitulation einverleibt befänden; woben wir mit Königlichem Wort versprechen und bezeugen, dieselben unverleztlich zu befolgen und befolgen zu lassen, ohne jemals dawider zu handeln, noch zuzugeben, daß mittelbar oder unmittelbar, zu irgend einem Zwecke, oder unter irgend einem Vorwand dawider gehandelt

werde. Zu dessen Beurkundung haben Wir Gegenwärtiges mit Unserm Siegel versehen lassen.

Gegeben im Schlosse der Tuilleries, den zwölften Tag des Augustmonaths im Jahr der Gnaden eintausend achthundert und sechszehn, und im zwey und zwanzigsten Unserer Regierung.

(Unterzeichnet): **L u d w i g.**



Für den König:

(Unterzeichnet): **N i c h e l i e u.**

Für getreue und wörtliche Uebersetzung nach dem französischen Original.

Der Erste Staatschreiber des Standes Zürich,
(L. S.) **L a n d o l t.**